

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

**3. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.  
Vom 28. Januar 2020**

NBI. HS MBWK. Schl.-H. 2020 S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28. Januar 2020

Aufgrund des § 73 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. November 2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 28. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Oktober 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. 2011 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2017 (NBI. MWV. Schl.-H. 2 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Studierendenparlament entscheidet per Beschluss mit dem Haushalt, spätestens aber am 72. Tag vor dem Stichtag der Wahl des Studierendenparlaments über die Art und Durchführung der Wahl. Die Wahl kann sowohl als Briefwahl mit Möglichkeit der Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmenabgabe per Brief durchgeführt werden. Sollte kein Beschluss gefasst werden, wird die Art und Durchführung der Gremienwahl der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel übernommen.“
  - b) die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort, sofern neue Mitglieder gewählt worden sind. Werden keine neuen Mitglieder für das Organ oder die Fachschaftsvertretung gewählt, so erlischt die kommissarische Amtsführung der bisherigen Mitglieder nach drei Monaten.“
2. § 25 erhält folgende Fassung:

„Die Angelegenheiten der Fachschaften entscheidet ein Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung). Fachschaftsvertretungen setzen sich aus mindestens drei und maximal fünfunddreißig vertretenden Personen zusammen.“
3. § 26 Wahl der Fachschaftsvertretungen erhält folgende Fassung:

„Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. § 9 sowie die Wahlordnung gelten.“
4. Vor § 28 werden folgende Paragraphen eingefügt:
  - a) **„§ 27a Fachschaftsfinanzbeauftragter oder Fachschaftsfinanzbeauftragte**
    - (1) Der Fachschaftsfinanzbeauftragte oder die Fachschaftsfinanzbeauftragte ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich.
    - (2) Sie oder er wird von der Fachschaftsvertretung aus der Mitte der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder

erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Sie oder er verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftsfinanzbeauftragten oder einer Fachschaftsfinanzbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung, durch Rücktrittserklärung durch mündliche Erklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung, welche in das Protokoll aufzunehmen ist, oder durch Erklärung in Schrift- oder Textform, oder durch Exmatrikulation.“

#### **b) „§ 27 b Kommissarische Fachschaftsleitung und kommissarische Fachschaftsfinanzbeauftragte**

Kommt bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen bei einer Fachschaft keine gewählte Fachschaftsvertretung zu Stande, setzt der AStA Vorstand in Absprache mit der Fachschaft aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft einen kommissarischen Fachschaftsleiter oder eine kommissarische Fachschaftsleiterin sowie einen kommissarischen Fachschaftsfinanzbeauftragten bzw. eine kommissarische Fachschaftsfinanzbeauftragte ein.“

#### **c) „§ 27 c Auflösungsprozedur einer Fachschaft**

(1) Wenn sich eine Fachschaft auflösen will oder zweimal nicht an den Wahlen zur Fachschaftsvertretung teilgenommen hat, folgen die Absätze 2 bis 4 in gegebener Reihenfolge.

(2) Die sich auflösende Fachschaftsvertretung sucht, wenn möglich mit der Gesamtheit der Studierenden aus dem Fachbereich, nach einer alternativen Fachschaft mit gewählter Fachschaftsvertretung, welche die Studierenden aufnehmen möchte. Die sich auflösende Fachschaftsvertretung und die alternative Fachschaftsvertretung stellen einen entsprechenden Antrag im Studierendenparlament.

(3) Sollte sich keine Fachschaft freiwillig dazu bereit erklären, die aus der auflösenden Fachschaft kommenden Studierenden aufzunehmen, treten folgende Zuordnungskriterien in der angegebenen Reihenfolge in Kraft:

1. Prüfung des prozentualen Anteils der Module beider Fachbereiche,
2. Prüfung des Anteils der gemeinsamen Prüfungsordnungen,
3. Prüfung des Anteils des gemeinsamen Instituts.

Die Zuordnung wird durch das Fachschaftsreferat und dem AStA-Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.

(4) Sollte keine Zuordnung durch § 27 c Absatz 1 und 2 erfolgen können, wird die Zuordnung durch das Fachschaftsreferat und dem AStA-Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 28. Januar 2020

**Lisa-Marie Fricke**

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Johnny Schwausch**